



# Amtsblatt

**für die Stadt Gifhorn**

Nr. 91, 2024

Veröffentlicht am: 20.12.2024

## **Entschädigungssatzung der Stadt Gifhorn**

**Satzung der Stadt Gifhorn  
über die Entschädigung  
der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und  
sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen**

**- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit in der Stadt Gifhorn vom 15.09.2017, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 210,00 Euro sowie als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Kuratoriumssitzungen in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 28 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht für die Fraktionsvorbesprechungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände gewährt.

Für die Vorbereitung des Rates oder des Fachausschusses wird der oder dem Vorsitzenden eine Pauschale von 40,00 Euro bei tatsächlicher Teilnahme gezahlt. Ist die oder der Vorsitzende nicht anwesend, wird der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden die Pauschale gezahlt.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden und nicht länger als 6 Stunden, so wird Sitzungsgeld i. H. v. 60,00 Euro gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden wird Sitzungsgeld i. H. v. 80,00 Euro gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden die Sitzungsdauern addiert und entsprechend der vorgenannten Staffelung gezahlt. Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Anwesenheitslisten vierteljährlich gezahlt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	450,00 Euro
b) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	300,00 Euro
c) an die übrigen Beigeordneten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	300,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	150,00 Euro

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister	210,00 Euro
b) an die stellv. Ortsbürgermeisterin oder den stellv. Ortsbürgermeister	110,00 Euro

## **§ 3**

### **Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Ausschusssitzung. Entsprechend der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit in der Stadt Gifhorn wird für jede Ausschusssitzung ein Zuschuss von 5,00 Euro gezahlt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit der Zahlung nach Abs. 1 gelten außer den Fahrtkosten und der Reisekostenvergütung alle Auslagen als abgegolten.

## § 4

### Umlegungsausschuss

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden | 100,00 Euro |
| b) die Mitglieder                            | 80,00 Euro  |

je Sitzung.

(2) Fahrt- und Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

## § 5

### Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde.

Der Verdienstaufall wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, bei nachgewiesenem Schichtdienst oder vergleichbarem Dienst auch außerhalb dieser Zeiten, erstattet. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag erstattet.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 Euro je Stunde erhalten.

(5) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden mit dem jeweils gültigen Mindestlohn je Stunde, bis zu max. 4 Stunden je Tag erstattet.

(6) Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten 2 Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, sowie Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller nach Abs. 4 erhalten 1 Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet.

(7) Ratsmitglieder, die gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes teilnehmen, erhalten als Verdienstausfallersatz eine Entschädigung pro Stunde bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro, für eine Ganztagesveranstaltung jedoch nicht mehr als 150,00 Euro.

(8) Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Er verjährt in einem Jahr nach seiner Fälligkeit. In den Fällen der Abs. 3 und 4 soll die Geltendmachung des Verdienstausfalles möglichst halbjährlich erfolgen.

## § 6

### Fahrtkostenersatz

(1) Zur Abgeltung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes werden monatlich folgende Fahrtkostenpauschalen gezahlt:

a) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	100,00 Euro
b) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	85,00 Euro
c) an die übrigen Beigeordneten	65,00 Euro
d) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	65,00 Euro
e) an die Fraktionsvorsitzenden	100,00 Euro
f) an die übrigen Ratsmitglieder	45,00 Euro
g) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister	30,00 Euro

Bei Ausübung mehrerer unter a) bis g) aufgeführten Funktionen wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

(2) Die Fahrtkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats, wenn die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger ununterbrochen länger als einen Monat verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 10,00 Euro je Sitzung, wenn sie im Stadtgebiet ihren Wohnsitz haben und eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

## § 7

### Beginn, Ermäßigung und Fortfall der Entschädigungen

(1) Die Pauschalentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.

(2) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG).

(3) Die Entschädigungen entfallen, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger länger als 3 Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes verhindert ist. Mit Beginn des 4. Monats an erhält die oder der mit der Wahrnehmung dieses Amtes Betraute die Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden in voller Höhe. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer auf Beschluss des Verwaltungsausschusses genehmigten, außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer zuzüglich Mitnahmeentschädigung von 0,03 Euro je Person und Kilometer gezahlt.

Dienstreisen des gesamten Rates genehmigt der Rat selbst.

## **§ 9**

### **Sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigungen

- |   |            |
|---|------------|
| a) die Schiedsperson für den Stadtbezirk I (Stadtgebiet)  | 50,00 Euro |
| b) die Schiedsperson für den Stadtbezirk II (Ortschaften) | 30,00 Euro |

(2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre oder seine Aufgabe nicht wahrnimmt.

(3) Nehmen Vertreterinnen oder Vertreter die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen ununterbrochen (außerhalb des Erholungsurlaubs) länger als 3 Monate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt.

(5) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und -beamte Anwendung. Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.

## **§ 10**

### **Entscheidungen in Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung - vom 01.07.2022 außer Kraft.

Gifhorn, 19.12.2024

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

L.S.